

Einigungsstelle nach dem Betriebsverfassungsgesetz



Die betriebsverfassungsrechtliche Einigungsstelle ist eine Art »betriebliches Schiedsgericht«, das dazu dient, bei gescheiterten Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat eine Einigung herbeizuführen. Das Verfahren in der Einigungsstelle ist in § 76 BetrVG geregelt, die Kosten der Einigungsstelle in § 76 a BetrVG.

Wann ist die Einigungsstelle zuständig?

Die Zuständigkeit der Einigungsstelle ergibt sich zwangsläufig aus dem Betriebsverfassungsgesetz. Immer wenn es heißt: »kommt eine Einigung (...) nicht zustande, so entscheidet die Einigungsstelle« ist ein Einigungsstellenverfahren zwingend vorgeschrieben, um zu einer Lösung zu kommen. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt dann die fehlende Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat. Darüber hinaus können sich Arbeitgeber und Betriebsrat auf die Durchführung einer Einigungsstelle verständigen. Ihre Zuständigkeit entsteht in diesen Fällen nur dann, wenn beide Seiten es beantragen oder mit ihrem Tätigwerden einverstanden sind (§ 76 Abs. 6 BetrVG). Nicht zuständig ist die Einigungsstelle bei reinen Rechtsfragen, Verstößen gegen das Betriebsverfassungsgesetz oder bei der Frage des Bestehens oder

Nichtbestehens eines Anspruchs. Hier entscheidet allein das Arbeitsgericht im sogenannten Beschlussverfahren.

Wer ruft die Einigungsstelle an?

Prinzipiell wird die Einigungsstelle von der Partei ange-rufen, die ihren Anspruch durchsetzen möchte. Legt der Betriebsrat beispielsweise dem Arbeitgeber eine Dienstvereinbarung zum Thema »Urlaub« vor und lehnt der Arbeitgeber diese Vereinbarung ab, so kann der Betriebsrat zur Durchsetzung der Betriebsvereinbarung die Einigungsstelle anrufen. Will hingegen der Arbeitgeber eine Regelung gegen den Willen des Betriebsrats durchsetzen, wird er seinerseits die Verhandlungen für gescheitert erklären und die Einigungsstelle anrufen.

Wichtig:

Für die Entscheidung des Betriebsrats, eine Einigungsstelle anzurufen, ist zwingend ein entsprechender Beschluss des Betriebsrats erforderlich. Darin muss zum einen das Scheitern der Verhandlungen (Nicht-einigung) festgestellt und zum anderen die Einsetzung einer Einigungsstelle beschlossen werden.



Wie wird die Einigungsstelle besetzt?

Gemäß § 76 Abs. 2 BetrVG besteht die Einigungsstelle aus einer gleichen Anzahl von Beisitzern, die vom Arbeitgeber und Betriebsrat bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf den sich beide Seiten einigen müssen. Kommt eine Einigung über den Vorsitzenden oder über die Anzahl der Beisitzer nicht zustande, entscheidet das Arbeitsgericht auf Antrag. In der Praxis teilt die Partei, welche die Einigungsstelle einberufen möchte mit, wie viele Beisitzer die Einigungsstelle haben und wer den neutralen Vorsitz übernehmen soll. In der Regel werden drei Beisitzer auf jeder Seite benannt. Für die neutrale Person einigen sich die Parteien häufig auf eine Arbeitsrichter/in einen Arbeitsrichter, da diese bereits von Berufswegen zur Neutralität verpflichtet sind.

Wie ist das Verfahren vor der Einigungsstelle?

Das Einigungsstellenverfahren findet regelmäßig im Betrieb oder an einem neutralen Ort statt. Teilnehmer sind ausschließlich die vorher bestimmten Beisitzer und der/die Vorsitzende.

Die technische Abwicklung des Verfahrens obliegt dem Arbeitgeber.

Das Verfahren selbst ist nicht öffentlich. Zum Termin erscheinen die Teilnehmer und tragen dem Vorsitzenden ihre jeweiligen Argumente vor. Können sich die Parteien nicht einigen, erfolgt eine Abstimmung, in der die/die Vorsitzende sich zunächst der Stimme enthält. Kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so nimmt der Vorsitzende nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil. Da sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmerseite mit gleich vielen Beisitzern in der Einigungsstelle vertreten sind, gibt somit die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.



Welche Wirkung hat der Spruch der Einigungsstelle?

Der Spruch der Einigungsstelle ist bindend und ersetzt die fehlende Einigung zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber. Der Beschluss der Einigungsstelle bildet somit eine Betriebsvereinbarung im Sinne von § 77 BetrVG.

In den Bereichen der sogenannten freiwilligen Mitbestimmung, also in den Bereichen, in denen das Gesetz die Durchführung eines Einigungsstellenverfahrens nicht ausdrücklich vorschreibt, ist der Spruch der Einigungsstelle nur dann bindend, wenn sich beide Parteien vor oder nach dem Verfahren hierauf verständigt haben.

Wer trägt die Kosten?

Die Kosten der Einigungsstelle sind vom Arbeitgeber zu tragen. Sollte der Betriebsrat einen nicht betriebsangehörigen Beisitzer (zum Beispiel einen Gewerkschaftssekretär oder einen Rechtsanwalt) benannt haben, so erstreckt sich die Kostentragungspflicht des Arbeitgebers auch auf diese Person.

Einigungsstelle im öffentlichen Dienst/bei kirchlichen Trägern

Im öffentlichen Dienst und bei kirchlichen Trägern werden ebenfalls Einigungsstellen gebildet. Rechtsgrundlage ist dazu das jeweilige Personalvertretungsgesetz beziehungsweise die Bestimmungen des jeweiligen Mitarbeitervertretungsrechts.

→ Verfasser:

Thomas Ramm,
Telefon 0421-36301-954,
ramm@arbeitnehmerkammer.de
www.arbeitnehmerkammer.de

Herausgeber: Arbeitnehmerkammer Bremen

Abteilung Mitbestimmung und Technologieberatung
Bürgerstraße 1, 28195 Bremen
Telefon 0421-36301-962 oder -956
mitbestimmung@arbeitnehmerkammer.de

www.arbeitnehmerkammer.de/mitbestimmung/